

Die Kita-Verfassung AWO Hort Ulrichsviertel – Stand 30.05.2022 –

Präambel

- (1) In der Zeit vom 28.02.2022 trat das pädagogische Team vom Hort Ulrichsviertel als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane im AWO Hort Ulrichsviertel ist als offene Form die Kinderkonferenz. D.h. die Kinder entscheiden über die Teilnahme. Bei Themen und Entscheidungen die die ganze Gruppe bzw. das Haus betreffen kann von Seiten der pädagogischen Fachkräfte eine verbindliche Konferenz einberufen werden.

§ 2 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz setzt sich aus den teilnehmenden Kindern und mindestens einer/m pädagogischen Mitarbeiter zusammen.
- (2) Die Teilnahme für die Kinder ist die freiwillig.
- (3) In der Kinderkonferenz wird über Angelegenheiten und Themen, die die ganze Gruppe betreffen, diskutiert und nach Mehrheit entschieden.
- (4) Die Kinderkonferenz bietet u.a. eine Möglichkeit und Plattform für Beschwerden.
- (5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen oder im gemeinsamen Konsens getroffen.
- (6) Die Ergebnisse aus dem Gremium Kinderkonferenz werden in einem Protokoll erfasst, das nach Möglichkeit von einem Kind erstellt wird. Bei Bedarf bieten die Mitarbeiter*innen ihre Unterstützung an.
- (7) Die Kinderkonferenz findet in regelmäßigen Abständen (einmal im Monat) und nach Bedarf statt.

§ 3 Beschwerdegremien

Werden bis Ende 2022 ergänzt.

§ 4 Visualisierung der Kita-Verfassung und der Regeln

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Entscheidungsrechte sowie die jeweils geltenden Regeln im Hort für die Kinder verständlich zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

Abschnitt 2: Bereiche

§ 5 Essen

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es essen, was es essen und wie viel es essen mag.
- (2) Kein Kind muss probieren. Das Essen versteht sich als pädagogisches Angebot und wird von den Fachkräften inspirierend begleitet.
- (3) Jedes Kind hat das Recht von allen Speisen zu essen, das umfasst auch die Nachspeise.
- (4) Das Kind kann sein Bedürfnis nach Essen und Trinken zeitnah stillen.
- (5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden neben wem sie beim Essen sitzen.
- (6) Die Kinder haben das Recht ihre selbstmitgebrachte Brotzeit zu essen.
- (7) Die Kinder aus dem Hort können im Rahmen eines von den pädagogischen Mitarbeiter*innen festgesetzten Zeitrahmens ihre Mahlzeit zu sich nehmen.

§ 6 Hausaufgaben

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf eine ruhige Arbeitsatmosphäre. Das pädagogische Mitarbeiter*innen haben das Recht dies einzufordern.
- (2) Die Kinder haben das Recht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu entscheiden, wie sie ihre Hausaufgaben gestalten (Reihenfolge...). Die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Hortes behalten sich vor, aufgrund zeitlicher, personeller oder örtlicher Gegebenheiten dieses Recht einzuschränken.
- (3) Die Kinder haben das Recht während der Hausaufgabenzeit eine Pause einzulegen. Die zeitliche Eingrenzung orientiert sich am Tagesablauf.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf Unterstützung bei den Hausaufgaben. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich diese entsprechend zu gestalten. Die Kinder haben jedoch keinen Anspruch auf Nachhilfe.
- (5) Die betreute Hausaufgabenzeit endet um 15.00 Uhr. Die Kinder haben das Recht, auch nach 15.00 Uhr den Hausaufgabenraum zum selbständigen Arbeiten zu nutzen. Dies geschieht in Absprachen mit den anderen Kindern, die den Raum gemeinsam nutzen.

§ 7 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht gemäß der Jahreszeit selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich des Hortes kleiden.
- (2) In Räumen die zu den Bereichen ohne besondere Intimität gehören (s. AWO Schutzkonzept) werden die Kinder von den pädagogischen Mitarbeiter*innen angehalten sich angemessen zu kleiden.
- (3) Die Pädagogen verpflichten sich, auf Grundlage einer dialogischen Haltung und Gesprächsführung, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen. (Jahreszeitliche Kleidung).

§ 8 Raumnutzung

- (1) Die Kinder haben das Recht die Hütten frei und phasenweise unbeobachtet zu nutzen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, im Zuge der Aufsichtspflicht, sicherzustellen, dass keine physischen und psychischen Übergriffe stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht sich jederzeit im Außenbereich aufzuhalten, ausgenommen davon sind die Zeiten Hausaufgaben und Mittagessen.

- (3) Die Kinder haben das Recht ausgewiesene Bäume zum Klettern zu nutzen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich vor Rechte der Raumnutzung einzuschränken, wenn mit Materialein, Gegenständen etc. nicht sorgfältig umgegangen wird und besprochene und bekannte Regeln nicht eingehalten werden.

§ 9 Umgangsformen und Regeln

- (1) Die Kinder werden bei der Festlegung der Regeln gehört und können ihren Standpunkt einbringen.
- (2) Die Regeln sind für alle transparent und nachvollziehbar.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen und die Kinder achten auf einen respektvollen und höflichen Umgang.

§ 10 Hygiene

- (1) Die Kinder kennen die allgemeinen Regeln der Grundhygiene. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten auf die Umsetzung und halten die Kinder zur Einhaltung an.
- (2) Jedes Kind hat ein Recht auf eine eigene Intimsphäre. (s. AWO Schutzkonzept Räume mit höchster geschützter Intimität)
- (3)

§ 11 Konfliktlösung

- (1) Die Kinder haben das Recht selbstbestimmt Konflikte zu lösen. Bei Bedarf bieten die pädagogischen Mitarbeiter*innen ihre Unterstützung an. Bei Bedrohung von physischer oder psychischer Unversehrtheit greifen sie ein.

§ 12 Freizeit

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden mit wem, wo und was sie spielen, sofern das die geltenden Regeln, die Pflichten im Tagesablauf und die Rechte der anderen Kinder nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Kinder haben das Recht an Aktionen teilzunehmen.

§ 13 Feriengestaltung

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Ferienprogramms. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich die Ideen im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten umzusetzen

§ 14 Mitbestimmung bei Anschaffungen

- (1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei Anschaffungen die sie betreffen (Spiel-, Bastel-, Lernmaterial ...). Die Entscheidungen sind im Konsens- oder als Mehrheitsentscheid zu treffen.

§ 15 Nähe und Distanz

- (1) Jedes Kind entscheidet wie viel Nähe und Distanz es zulassen möchte.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, mit wem es eine nähere Beziehung eingehen möchte.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, dass seine persönlichen Grenzen respektiert und gewahrt sind.
- (4) Jedes Kind hat das Recht auf Gleichbehandlung.
- (5) Es liegt ein AWO Schutzkonzept von 2021 vor.

Abschnitt 3: Bestimmungen

§ 16 Verfassungsänderungen 1

Diese Hortverfassung kann nur in einer Mitarbeiterversammlung der pädagogisch Mitarbeitenden geändert werden. Dabei bedarf es:

- Eines Konsensbeschlusses um die Rechte der Kinder zu erweitern.
- Einen Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit um die Rechte der Kinder einzuschränken.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Hort Ulrichsviertel. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Hortverfassung tritt nach Unterzeichnung durch pädagogischen Mitarbeiter*innen des AWO- Hort Ulrichsviertel in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Augsburg, den 01.09.2022